

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/19 4R39/99m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1999

Norm

GBG §26 Abs2

GBG §32 Abs1

GBG §35

Rechtssatz

Der ausdrücklichen Annahme der Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes durch einen Dienstbarkeitsberechtigten bedarf es nicht. Wird in der Aufsandungserklärung nur in die bücherliche Eintragung, nicht jedoch in die Einverleibung eingewilligt, dann kann nur die Vormerkung nach § 35 GBG bewilligt werden.

Anmerkung

0000052

Entscheidungstexte

4 R 39/99m
Entscheidungstext LG Feldkirch 19.03.1999 4 R 39/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:1999:RFE0000052

Dokumentnummer

JJR_19990319_LG00929_00400R00039_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$